



EINGEGANGEN

23. April 2010

...

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

10 K 1887/09.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED],
[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klaus Walliczek, Paulinenstraße 21,
32427 Minden, Gz.: 208.11.09.brü,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5292067-245,

Beklagte,

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Feststellung der Voraussetzungen nach
§ 60 Abs. 1 AufenthG, Feststellung von Abschiebungsverboten und Abschie-
bungsandrohung

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 12. April 2010

durch

den Berichterstatter
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Weiß
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist nach eigener Darstellung am [REDACTED] geboren und Staatsangehöriger der Republik Kongo.

Am 12. Dezember 2007 stellte er einen Asylantrag, wobei er eine Urkunde vorlegte, bei der es sich um seine Geburtsurkunde handeln soll. Den Antrag begründete er bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am 18. Dezember 2007 näher. Dabei schilderte er ein Verfolgungsschicksal.

Der Kläger begab sich - nach eigenen Angaben im April 2008 - in die Niederlande, wo er - unter einem anderen Namen und Angabe eines anderen Geburtsdatums - einen weiteren Asylantrag stellte. Im Februar 2009 wurde er in die Bundesrepublik zurückgeführt.

Mit Bescheid vom 15. Juli 2009, unter dem 24. Juli 2009 der Kreisverwaltung Herford mit der Bitte zugeleitet, ihn im Wege der Amtshilfe gegen Empfangsbekenntnis dem Kläger auszuhändigen/zuzustellen, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerken-

nung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab. Zugleich stellte es fest, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen offensichtlich nicht vor, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Schließlich drohte es ihm die Abschiebung in den Kongo an. Zur Begründung führte es u.a. aus, das Vorbringen des Klägers sei nicht glaubhaft.

Der Kläger hat am 29. Juli 2009 Klage erhoben. Mit Beschluss vom 09. November 2009 hat die Kammer gem. § 76 Abs. 1 AsylVfG den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger, der die Klage begründet hat und dem die Kammer mit Beschluss vom 09. November 2009 vorläufigen Rechtsschutz gewährt hat (10 L 398/09.A), informativ angehört worden. Er beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. Juli 2009 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, hilfsweise § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Verfahrensakte 10 L 398/09.A, den Verwaltungsvorgang der Beklagten (1 Heft) und die beim Kreis Herford über den Kläger geführte Ausländerakte (1 Heft) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

a) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Dabei mag offenbleiben, ob ein solcher bereits an Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG (Einreise

aus einem sicheren Drittstaat) scheitert. Denn es lässt sich ohnehin nicht feststellen, dass ihm im Falle einer Rückkehr in den Kongo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Eine Verfolgung muss, um "politisch" zu sein, 1. unmittelbar vom Staat als dem Träger überlegener Macht ausgehen oder ihm sonst - weil er sie aktiv unterstützt bzw. duldet, obschon er mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Kräften Schutz gewähren könnte - zuzurechnen sein und 2. wegen asylrelevanter Merkmale - also der politischen Überzeugung, der religiösen Grundentscheidung oder unverfügbarer (jedem Menschen von Geburt anhaftender) Merkmale, die sein Anderssein prägen - erfolgen. Der Verfolgung durch den Staat steht eine solche durch eine Organisation mit staatsähnlicher Herrschaftsgewalt gleich.

Der genannte Maßstab - Frage gerade nach der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer künftigen politischen Verfolgung - ist deshalb heranzuziehen, weil nicht erkennbar ist, dass der Kläger in seiner Heimat bereits einmal politisch verfolgt worden, also vorverfolgt ausgereist ist oder dort eine solche Verfolgung von ihm unmittelbar bevorstand. Dass es nicht möglich ist, eine entsprechende Feststellung zu treffen, ergibt sich daraus, dass er unglaubwürdig und sein Vorbringen unglaubhaft ist.

Diese Wertung beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Der Kläger hat sich, nachdem er in der Bundesrepublik um Asyl nachgesucht hatte, in die Niederlande begeben und dort einen weiteren Asylantrag gestellt. Dabei hat er einen anderen Namen und ein anderes Geburtsdatum genannt als zuvor in der Bundesrepublik. Eine der Angaben muss unrichtig sein. Daraus folgt, dass der Kläger bereit ist, Behörden gegenüber die Unwahrheit zu sagen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht.

2. Am 18. Dezember 2007 hat er ausgeführt:

„Am 05.12.2007 habe ich von Mahamaha, das liegt in der Nähe von Brazzaville, aus mein Heimatland auf dem Luftwege verlassen und bin mit einem Flugzeug der Gesellschaft Royal Air Maroc zunächst nach Marokko geflogen. Dort hatten wir eine Zwischenlandung, und wir haben dort das

Flugzeug gewechselt. Dann bin ich weiter nach Düsseldorf geflogen, wo ich am 06.12.2007 eintraf.“

Im Rahmen des vorliegenden Klageverfahrens hat der Kläger mit Schriftsatz vom 5. August 2009 eine von ihm selbst gefertigte Stellungnahme vorlegen lassen, in der es heißt (GA 30, 44, 61):

„So hatte ich Kongo mit ihrer Hilfe unter einer falschen Identität für Deutschland verlassen. Ich bin über Brazzaville, Douala, Casablanca nach Deutschland gekommen (Düsseldorf).“

Vor Gericht hat er insoweit erklärt:

„(befragt, auf welchem Weg er nach Deutschland gekommen sei:) Mit dem Flugzeug. (befragt, wohin es geflogen sei:) Nach Kamerun, nach Marokko, dann nach Düsseldorf. (befragt, ob das immer dasselbe Flugzeug gewesen sei:) Es gab eine Kontrolle in Marokko. Wir haben dabei das Flugzeug verlassen. Dann sind wir weitergeflogen. Ich weiß nicht, ob dieser Weiterflug mit demselben Flugzeug erfolgte. (befragt, wo das in Marokko gewesen sei:) Ich weiß nicht, wie die Stadt heißt... (befragt, ob er noch wisse, mit welcher Fluglinie ab Brazzaville er geflogen sei:) Das kann ich nicht wissen. Diese anderen Leute hatten die Papiere. Die konnte ich nicht lesen. (befragt, ob es nicht so sei, dass an so einem Flugzeug in großen Buchstaben die Gesellschaft stehe:) Ja, das ist so, aber es kommt darauf an, ob man die Möglichkeit hat, das auch zu lesen... (auf Vorhalt, er habe dem Protokoll über seine Anhörung am 18. Dezember 2007 zufolge seinerzeit angegeben, er sei mit einem Flugzeug der Gesellschaft Royal Air Maroc zunächst nach Marokko geflogen, heute habe er auf Befragen den Namen dieser Gesellschaft nicht genannt:) Ich habe mich heute nicht mehr an den Namen erinnert. (auf Vorhalt, dass er seinerzeit gegenüber dem Bundesamt angegeben habe, er habe dort, nämlich in Marokko, das Flugzeug gewechselt, heute habe er das unbestimmt dargestellt:) Vielleicht habe ich das dort nicht so gut ausgedrückt. Aber es war so, wie ich das heute hier vor Gericht dargestellt habe. (darauf hingewiesen, dass er handschriftlich gegenüber dem Gericht dargelegt habe, er sei über Brazzaville, Douala, Casablanca nach Deutschland gekommen; heute habe er die Stadt, in der er damals in Marokko gelandet sei, nicht namentlich benannt:) Ich habe früher von Casablanca gesprochen, weil ich weiß, dass Casablanca eine der großen Städte Marokkos ist.“

2.1. Die Kammer würde es - bei isolierter Betrachtung - akzeptieren, wenn der Kläger inzwischen den Namen der Fluglinie, mit der er seinerzeit geflogen ist - eine Einreise von ihm zu jener Zeit einmal angenommen - nicht mehr wüsste, auch wenn er ihn am 18. Dezember 2007 noch nennen konnte. So hat er sich aber vor Gericht erst später

eingelassen. Zunächst ist von ihm angegeben worden, er könne den Namen der Fluglinie nicht wissen. Das überzeugt nun allerdings in keiner Weise. Denn selbst wenn er das Flugzeug niemals von außen gesehen haben sollte, hatte er genug Möglichkeiten, innerhalb des Flugzeuges - etwa im Zusammenhang mit der Begrüßung durch das Bordpersonal per Lautsprecher - festzustellen, mit wem er flog. Erst später hat er behauptet, er könne sich heute nicht mehr an den Namen erinnern. Das ist indessen eine ganz andere Begründung als die, die er zunächst für das von ihm behauptete Nichtwissen gegeben hat.

2.2. Am 18. Dezember 2007 hat er angegeben, sie hätten in Marokko das Flugzeug gewechselt, inzwischen weiß er - angeblich - nicht mehr, ob es während des Aufenthalts zu einem Wechsel gekommen ist. - Die Kammer würde es - bei isolierter Betrachtung - akzeptieren, wenn der Kläger nunmehr behaupten würde, er wisse das nicht mehr genau. Dass es nun aber tatsächlich so gewesen sein soll, wie er es in der mündlichen Verhandlung vor Gericht dargestellt habe, und er das am 18. Dezember 2007 nicht so gut ausgedrückt habe, ist in keiner Weise überzeugend, zumal es damals, wie auch von ihm ausweislich des Protokolls (S. 6) bestätigt worden ist, keine Verständigungsschwierigkeiten gegeben hat.

2.3. Der Kläger hat im August 2009, wie dargelegt, schriftlich angegeben, er sei über Casablanca in die Bundesrepublik gelangt, während er nunmehr nicht wissen will, wie die betreffende Stadt heiße. Die in der mündlichen Verhandlung insoweit zunächst gegebene Antwort ist schon für sich allein unglaubhaft, weil es sich bei Casablanca um eine große, bekannte Stadt handelt und der Kläger im Kongo nach seiner Darstellung das Abitur gemacht und ein Hochschulstudium abgeschlossen hat. Wenn er auf Vorhalt in der mündlichen Verhandlung zusätzlich erklärt hat, er habe früher von Casablanca gesprochen, weil er wisse, dass das eine der großen Städte in Marokko sei, so ist das ganz unlogisch. Denn ein auf seine Interessen bedachter Asylbewerber nennt - bestrebt, seinen Weg in die Bundesrepublik Deutschland zu schildern - nicht „einfach so“ aus den vom Kläger genannten Gründen eine Stadt, wenn er nicht positiv weiß, dass er tatsächlich über diese gereist ist.

3. Am 18. Dezember 2007 hat der Kläger erklärt:

„(befragt, mit welchen Papieren er geflogen sei, ob er diese vorlegen könne:) Ich bin mit einem fremden Pass gereist. Diesen Pass habe ich auch nicht selbst in Händen gehalten. Den hat der Schleuser mitgenommen. (befragt, unter welchem Namen er gereist sei:) Ich kann mich an den Namen nicht mehr erinnern. Es muss aber ein westafrikanischer Name gewesen sein. Ich kann das nur nicht auseinander halten, und es kam mir vor wie ein westafrikanischer Name.“

Wäre der Kläger tatsächlich unter einem falschen Namen gereist, wäre es ein selbstverständliches Gebot der Vorsicht gewesen, sich diesen genau einzuprägen, um ihn bei Bedarf - etwa auf Nachfrage eines Grenzbeamten - nennen zu können. Dass der Kläger sich angeblich am 18. Dezember 2007 - nur 12 Tage nach der Reise (unterstellt einmal, diese hätte so wie angegeben stattgefunden) - an den Namen nicht mehr erinnern konnte, ist mehr als verwunderlich.

4. Gravierende Ungereimtheiten sind auch im Zusammenhang mit den vom Kläger genannten Motiven für seine Ausreise feststellbar.

Am 18. Dezember 2007 hat er angegeben:

„(gebeten, im Zusammenhang zu schildern, aus welchem konkreten Anlass er sich nunmehr Anfang Dezember 2007 zur Ausreise aus seinem Heimatland und zur Asylantragstellung hier in Deutschland entschlossen habe:) Unsere FADR-Schutztruppe wurde in dem Dorf Minduli eingesetzt. Das liegt zwischen ... Nachdem die CNR von dem Reverant () gegründet worden war, hat er mich zu sich nach Mvindza geholt. Da der Reverant () eine Partei gründen wollte in dem Heimatort meines Vaters, er war auch ein Verwandter meines Vaters, hat er mich zu sich geholt und wollte, dass ich eine wichtige Stelle in dieser Partei bekleiden sollte. Ich habe bis zu meiner Ausreise mit ihm zusammen und neben ihm die Parteiarbeit organisiert. Es wurde ein Abkommen zwischen der Regierung und der Partei von Reverant F () geschlossen, dass der Reverant () Minister für die Wiedereinsetzung der ehemaligen Mitkämpfer vorgesehen war. Er sollte nach Brazzaville fahren, um seine Stelle anzutreten. Das war ungefähr im Mai 2007. Die Regierung hatte gesagt, der Reverant () sollte den Posten alleine antreten. Er bekäme als Minister die Leibwächter und Mitarbeiter von der Regierung gestellt. Er durfte nicht seine eigenen Leute mitnehmen. Ich durfte auch nicht mit dorthin. Da die Rebellen Gruppe aus über 1.500 Personen besteht und überall eingesetzt ist, haben die anderen geglaubt, dass wir, die wir in der Nähe waren, bevorzugt würden. Sie meinten, wir würden mit dem Minister zusammen nach Brazzaville reisen, obwohl in Wirklichkeit niemand mitreisen durfte. Er musste nun eine

Schwärzen

Lösung finden. Er war mit meinem Vater verwandt, und ich konnte nicht mit ihm nach Brazzaville, und er konnte mich nicht im Dorf zurücklassen, weil das für mich meinen Tod innerhalb von einer Woche bedeutet hätte. ... (befragt, inwiefern er, der Kläger, durch die Ernennung des Reverant [] zum Minister durch das Angebot, er könne Minister werden, gefährdet gewesen sei und inwiefern ihm, dem Kläger, falls Ntoui das Amt angetreten hätte, innerhalb von einer Woche der Tod in seinem Dorf gedroht hätte:) Ich war verwandt mit diesem Mann. Er hatte mich zu sich geholt, damit ich mit ihm zusammenarbeitete. Er hatte viele Gelder vom Staat und von Organisationen zur Unterstützung erhalten. Die anderen Rebellenmitglieder gingen davon aus, dass auch ich von diesen Geldern profitierte. Wenn ich zurückgeblieben wäre, und er wäre als Minister nach Brazzaville gegangen, hätte man gegen mich Rache verübt. Man hätte gedacht, dass auch ich von dem Reichtum profitiert hätte. Es gab ja auch schon Drohungen. Es gab Drohungen gegen meine Familie.“

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger insoweit dargelegt:

„Ich habe Probleme mit vielen Leuten, die mit mir in einer Bewegung waren, und ich würde auch Probleme mit dem Staat haben. Viele Leute sitzen noch im Gefängnis, andere wurden getötet... (befragt, wieso er nun die von ihm erwähnten Probleme mit Leuten in der Bewegung hätte:) Mit der Zeit haben wir mit der Regierung gesprochen. Wir haben nämlich eine Region kontrolliert, durch die der Zug fuhr... Es fanden dann Gespräche statt zwischen der Regierung und uns, damit wir nicht mehr kämpfen. Dann hat die Regierung Soldaten geschickt, die uns töten sollten. Unsere Gruppe hatte Leute ernannt, um mit der Regierung zu sprechen. Zu diesen Leuten gehörte auch ich... Als die Soldaten der Regierung gekommen waren und auf uns geschossen hatten, da haben die Leute aus der Gruppe gesagt, dass wir - also diejenigen, die zuvor die Gespräche mit der Regierung geführt hatten - mit der Regierung so etwas verhandelt haben. Wir sollten also schuld an diesen Problemen sein. Im Übrigen ging es auch um Geld... Was ich geschildert habe, war nur der Anfang der Probleme ... dass unser Chef mit der Regierung sprechen sollte. Der sollte nach Brazzaville gehen, um dort einen Posten zu bekommen. Deswegen haben Leute aus der Gruppe heraus uns vorgeworfen, dass wir mit der Regierung zusammenarbeiteten... (befragt, welcher Art die von ihm erwähnten Probleme mit dem Staat wären:) ... Weil ich viel weiß über Leute, die in meiner Heimat ermordet wurden.“

4.1. Die vom Kläger am 18. Dezember 2007 gegebene Darstellung ist z.T. in sich wenig plausibel. Bestand die Rebellengruppe aus über 1500 Personen und glaubten die anderen, dass die, die in der Nähe von [] waren - etwa der Kläger -, bevorzugt und mit diesem zusammen nach Brazzaville reisen würden (obwohl in Wahrheit niemand mitreisen durfte), so fehlt jede überzeugende Begründung, weshalb die an-

gedeuteten Probleme sich nicht von selbst erledigt hätten, wenn tatsächlich in die Hauptstadt gegangen und der Kläger ihm nicht gefolgt, sondern bei den anderen geblieben wäre. - Über die Schlüssigkeit der anderen von dem Kläger in diesem Zusammenhang genannten Argumente soll damit nichts gesagt sein.

4.2. Nicht zusammen passen die Gründe, die für die Ausreise im Jahre 2007 maßgeblich gewesen sein sollen, und das von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung an erster Stelle genannte Problem, das er im Fall einer Rückkehr mit anderen Angehörigen der FADR angeblich hätte; denn danach soll Ursache für dieses der - anders geartete - Umstand sein, dass die Regierung Soldaten geschickt hatte, die die Angehörigen der Organisation, der der Kläger nach seiner Darstellung damals angehörte, töten sollten und man u.a. ihn dafür verantwortlich machte.

4.3. Schließlich hat er am 18. Dezember 2007 Schwierigkeiten, die er mit der Regierung hatte oder im Falle einer Rückkehr haben könnte, nicht erwähnt.

Mögen diese Erwägungen im einzelnen auch von unterschiedlichem Gewicht sein, so führen sie jedenfalls in ihrer Gesamtheit zu dem Schluss, dass sich der Kläger eine „Geschichte“ ausgedacht hat. Nicht berücksichtigt ist dabei der Umstand, dass die kongolesische Stadt Loubomo früher Dolisie hieß und 1975 im Zuge der Afrikanisierung ihren heutigen Namen erhalten hat, während nach der Darstellung des Klägers in der mündlichen Verhandlung (vgl. S. 8 des Protokolls) umgekehrt aus Lubomo Dolisie geworden sein soll.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger in der Republik Kongo künftig erstmals politisch verfolgt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

b) Auch aus § 60 Abs. 1 AufenthG kann sich zu seinen Gunsten nichts ergeben. Der Bestimmung zufolge darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dafür, dass die genannten Voraus-

setzungen im vorliegenden Fall in Bezug auf den Kläger gegeben sind, fehlen hinreichende Anhaltspunkte.

c) § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG steht ihm ebenfalls nicht zur Seite. Insbesondere liegen die Voraussetzungen für eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vor.

Der Bestimmung zufolge soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Vorschrift hebt allein auf das Bestehen einer konkreten, individuellen Gefahr für die genannten Rechtsgüter ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist. Allerdings genügt für die Annahme eine „konkreten Gefahr“ im Sinne dieser Vorschrift nicht die bloße Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die geschützten Rechtsgüter zu werden. Vielmehr ist der Begriff der „Gefahr“ im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab angelegte der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“, wobei allerdings das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert, die außerdem landesweit gegeben sein muss.

Für einen Asylbewerber, der bereits in Deutschland an einer Krankheit leidet, kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung vorliegen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls die drohende Verschlimmerung der Erkrankung im Zielstaat zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die drohende Verschlimmerung einer bei dem Betroffenen bereits vorhandenen Krankheit wegen ihrer unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen kann. Die Gründe für die unzureichende medizinische Behandlung im Zielstaat sind insoweit grundsätzlich ohne Belang. Sie können ihre Ursache auch in einer schlechten sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitspolitischen Situation im Heimatland haben, die dazu führt, dass dem Betroffenen die finanziellen Mittel für eine Behandlung nicht zur Verfügung stehen. Krankheitsbedingte Gefahren, die sich allein als

Folge der Abschiebung und nicht wegen der Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ergeben können, sind hingegen vom Anwendungsbereich des § 60 AufenthG - und damit auch von dem des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG - ausgenommen, weil es sich insoweit nicht um zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote handelt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG werden allerdings Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, in dem Staat allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nach dieser Bestimmung kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird (Satz 1); für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1 AufenthG (Satz 2). Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig also nur im Rahmen eines generellen Abschiebungsstopps nach § 60a Abs. 1 AufenthG erhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfen das Bundesamt für Migration und ausländische Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 3, § 60a Abs. 1 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren.

Ob eine aus einer allgemeinen Gefahr erwachsene extreme Gefahrenlage vorliegt, ist stets mit Blick auf sämtliche einem Ausländer drohenden Gefahren zu beurteilen. Dabei geht es allerdings nicht um eine „mathematische“ oder „statistische“ Summierung von Einzelgefahren; vielmehr ist jeweils eine einzelfallbezogene umfassende Bewertung der aus der allgemeinen Gefahr für den Ausländer folgenden Gesamtfährdungslage vorzunehmen, um auf dieser Grundlage über das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage entscheiden zu können. Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der erforderlichen Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist gegenüber dem im Asylrecht entwickelten Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage allerdings ein strengerer Maßstab anzulegen; die allgemeine Gefahr muss sich für den jeweiligen Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Nur dann rechtfertigt sich die Annahme eines aus den Grundrechten folgenden zwingenden Abschiebungsverbotes, das die gesetzliche Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG beseitigen kann

- vgl. zum Ganzen OVG Münster, Urteil vom 18. April 2002 - 4 A 3113/95.A - (auf der Grundlage des früher geltenden Rechts zu § 53 Abs. 6 S. 1, 2 AuslG) -.

Eine Erkrankung oder sonstige Gründe, die einer Abschiebung in der unmittelbaren Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegenstehen könnten, hat der Kläger schon nicht substantiiert geltend gemacht.

Ihm kann auch nicht in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG - und damit über den nach Satz 3 der Vorschrift begrenzten Anwendungsbereich hinaus - Schutz vor Abschiebung gewährt werden. Er würde nicht unmittelbar nach seiner Rückkehr in die Republik Kongo aufgrund der dort herrschenden allgemeinen Lebensbedingungen (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG) in eine extreme Gefährdungslage geraten, die ihn mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit dem sicheren Tode oder schwersten Verletzungen ausliefern würde. Entsprechendes ist nicht feststellbar.

d) Die Abschiebungsandrohung ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die sonstigen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Weiß



Ausgefertigt

Dreher

Dreher, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle